OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651399/2/FP

Datum:
Linz, 30. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J S, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. Februar 2019, GZ: BHVBBSS-2019-44981/2-Heme, betreffend die Anordnung einer Nachschulung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 8. Februar 2019 ordnete die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst an, er habe sich binnen 4 Monaten auf eigene Kosten einer Nachschulung zu unterziehen und seinen Führerschein zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides vorzulegen. Die belangte Behörde stellte im Spruch überdies dar, dass sich die Probezeit um 1 Jahr verlängere.

Die belangte Behörde begründete mit einem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Jänner 2019, mit welchem der Bf wegen einer Vorrangverletzung rechtskräftig bestraft worden ist.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 1. März 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er im Wesentlichen bestritt, die betroffenen Polizeibeamten mit ihrem Fahrzeug zu unvermitteltem Bremsen oder Ablenken genötigt zu haben und darstellte, nur langsam zur Ordnungslinie gerollt zu sein.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 18. März 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde vom über die diesbezügliche Möglichkeit belehrten Bf nicht beantragt und hält das Verwaltungsgericht eine solche angesichts des vollständig vorliegenden Sachverhalts auch nicht für erforderlich. Es ist lediglich eine Rechtsfrage zu klären. Die Verhandlung unterbleibt daher gemäß § 24 Abs 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung der Klasse B wurde dem Bf am 18. September 2018 erteilt. [FSR]

Im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Jänner 2019, BHGM/919070001201719, sprach diese gegenüber dem Bf wie folgt aus (Rechtschreibfehler im Original):

„Sie haben als Wartepflichtiger LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch Kreuzen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen VORRANG GEBEN befindet einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken genötigt.
Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 4 StVO [...]“

Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 22. Jänner 2019 verkündet. Der Bf gab einen Beschwerdeverzicht ab. [Straferkenntnis]

Der Verstoß wurde am 5. Dezember 2018 um 17:40 Uhr an der Kreuzung x in Gmunden begangen. Der Bf lenkte einen PKW Audi mit dem Kennzeichen x. [Anzeige, Beschwerdevorbringen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Dass der Bf eine Tat iSd § 4 Abs 6 Z 1 lit e FSG begangen hat, ergibt sich aus dem genannten Straferkenntnis, welches für das Gericht in Bezug auf den in seinem Spruch festgestellten Sachverhalt verbindliche Wirkung entfaltet (vgl. hiezu die unter Punkt III.2.1. wiedergegebene Judikatur des VwGH). Tatort und insbesondere die Tatzeit ergeben sich zweifelsfrei aus der Anzeige der Polizei, aber auch aus der Beschwerde des Bf.

Wie sich aus der Niederschrift ergibt, wurde das Straferkenntnis dem Bf am festgestellten Tag mündlich verkündet. Der Bf gab einen Beschwerdeverzicht ab, sodass das Straferkenntnis sogleich in Rechtskraft erwuchs.

Die relevanten Daten zur Erteilung der Lenkberechtigung des Bf ergeben sich aus dem Führerscheinregister. Der Verstoß fand demnach ungefähr 2,5 Monate nach Erteilung der Lenkberechtigung der Klasse B, also jedenfalls innerhalb der zweijährigen Probezeit statt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Relevante rechtliche Bestimmungen:

§ 4 Abs 1, 3 und 6 FSG idF BGBl. I Nr. 61/2011 lauten:

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von zwei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[...]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen

eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)
(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:

a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),

b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),

c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),

d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),

e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),

f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen bei geregelten Kreuzungen),

g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);

2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder

b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;

3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

[Hervorhebung nicht im Original]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“, bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, vom

30. Jänner 2001, 95/14/0043, VwSlg 7578 F/2001, und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169, je mwN; vgl. auch Ritz, BAO[5], § 116 Tz 14, mwN). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist, (vgl. die Erkenntnisse vom 25. März 1999, 97/15/0059, VwSlg 7379 F/1999, und vom 21. März 2012, 2009/16/0272, vgl. in Zh mit Verwaltungsstrafverfahren bspw. auch VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“ (Hervorhebungen nicht im Original)

Aufgrund des in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnisses vom 22. Jänner 2019 steht für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs 4 StVO begangen hat, weil die diesbezüglich zuständige Behörde dem Bf im Spruch angelastet hat, dass er als Wartepflichtiger einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und es dadurch zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken genötigt hat. (vgl. zur Bindung in Bezug auf die Identität des Täters VwGH 4. Februar 2019, Ra 2019/11/0007).

Das Verwaltungsgericht ist aufgrund der Rechtskraft des genannten Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden nicht berechtigt, den Spruch des Straferkenntnisses bzw. den in diesem festgestellten Sachverhalt zu relativieren. Der Bf hätte vielmehr sein Vorbringen zum Fehlen einer Vorrangverletzung bereits im seinerzeitigen Strafverfahren erstatten und allenfalls das dort ergangene Straferkenntnis anfechten müssen.
Sein im gegenständlichen Verfahren erstattetes Vorbringen zur Frage, ob eine Vorrangverletzung vorliegt, geht insofern ins Leere.

III.2.2. Nach § 4 Abs 3 FSG, hat die Anordnung einer Nachschulung unverzüglich zu erfolgen.

Der VwGH spricht dazu in seiner Entscheidung 96/11/0361 vom 22. April 1997 wie folgt aus:

„Die Anordnung der Nachschulung mit der damit verbundenen Verlängerung der Probezeit ist jedenfalls dann rechtswidrig und verletzt Rechte der betreffenden Person, wenn durch die verspätete Anordnung der Nachschulung eine Schlechterstellung bewirkt wird (dort: wegen verspäteter Anordnung der Nachschulung endet die Probezeit ca. 9 Monate später als sie das bei unverzüglicher Anordnung getan hätte)“.
(vgl. dazu auch Grundtner/Pürstl, FSG[5], E1 zu § 4)

Die belangte Behörde hat die Nachschulung mit am 13. Februar 2019 zugestelltem Bescheid, sohin nicht einmal 1 Monat nach Eintreten der Rechtskraft des Straferkenntnisses angeordnet (Zustellung 22. Jänner 2019). Die Anordnung erfolgte sohin unverzüglich und ohnehin innerhalb der Probezeit, sodass die Anordnung zu keiner Schlechterstellung des Bf führen kann. Die Anordnung erfolgte sohin rechtzeitig.

III.2.3. Aufgrund des rechtskräftig feststehenden Verstoßes des Bf gegen ein in § 4 Abs 6 FSG genanntes Delikt hatte die belangte Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Ein Spielraum dahingehend, dass seitens der belangten Behörde von einer Nachschulung abgesehen wird, besteht angesichts des zwingenden Charakters der anzuwendenden Bestimmung nicht.

Die Anordnung der Nachschulung erfolgte insofern rechtmäßig. Diese führt ex lege zu einer Verlängerung der Probezeit.
Die Verpflichtung des Bf, seinen Führerschein zur Neuausstellung bzw. zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen, ergibt sich aus § 4 Abs 3 FSG.

III.2.4. Die Beschwerde des Bf ist aus den dargelegten Gründen abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis gründet auf der unter Punkt III. dargestellten Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl